



FAQ: Nachteilsausgleich (NTA)

Dir steht aufgrund einer körperlichen Behinderung, einer Sehbehinderung, einer Krankheit, einer schwerwiegenden Lese-Rechtschreibschwäche o. Ä. ein Nachteilsausgleich zu?

Der Nachteilsausgleich in der Gymnasialen Oberstufe ist in §13 Absatz 7 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die gymnasiale Oberstufe (APO-GOSt) sowie in der Verwaltungsvorschrift (VV) zu §13 Absatz 7 wie folgt geregelt:

„Soweit es die Behinderung oder der sonderpädagogische Förderbedarf einer Schülerin oder eines Schülers erfordert, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Vorbereitungszeiten und Prüfungszeiten angemessen verlängern und sonstige Ausnahmen vom Prüfungsverfahren zulassen; in Prüfungen mit landeseinheitlich gestellten Aufgaben entscheidet an Stelle der Schulleiterin oder des Schulleiters die obere Schulaufsichtsbehörde. Entsprechendes gilt bei einer besonders schweren Beeinträchtigung des Lesens und Rechtschreibens. Die fachlichen Leistungsanforderungen bei Abschlüssen und Berechtigungen bleiben unberührt.“

Sollte ein Nachteilsausgleich für euch in Betracht kommen, da euch z. B. bereits in der Sekundarstufe I einer gewährt wurde oder da sich eure Situation geändert hat oder ihr euch verletzt habt (z. B. Armbruch), vereinbart bitte umgehend einen Beratungstermin mit der Schulleitung. Zur abschließenden Beantragung eines Nachteilsausgleichs muss ein formloser Antrag an die Schulleitung gestellt werden. Zur Begründung sind vorliegende Nachweise wie Atteste, medizinische Diagnosen oder Bescheinigungen über die Teilnahme an Fördermaßnahmen beizufügen. Sollte bereits an einer abgebenden Schule ein NTA gewährt worden sein, muss die bisherige Dokumentation vorgelegt werden.

Wer kann einen NTA erhalten?

- Schüler*innen, die eine Behinderung, eine medizinisch attestierte langfristige chronische Erkrankung oder eine medizinisch diagnostizierte Störung, auch im autistischen Spektrum haben (Es müssen fachärztliche Diagnosen vorgelegt werden.)
- Schüler*innen mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung
- Verunfallte Schüler*innen, d.h. Schüler*innen mit akuter, ärztlich attestierter Beeinträchtigung wie z. B. einer gebrochenen Hand (Zum Nachweis ist ein aktuell ausgestelltes ärztliches Attest erforderlich.)
- Schüler*innen mit einer besonders schweren Beeinträchtigung des Lesens und Rechtschreibens (in Einzelfällen)